



# Deutscher Verband für Freikörperkultur

Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund

[Andrea Feddern, Wöhrendamm 40 B, 22927 Großhansdorf](mailto:andrea.feddern@dfk.org)

DFK-Fachwart-Pétanque  
DFK-Beauftragte PSG  
Tel : 04102/53502  
Mobil : 017623516842  
Email : petanque@dfk.org  
Email : andreafeddern@gmail.com

## Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und jungen Erwachsenen (PSG-Ordnung) des DFK e. V.

### I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle im DFK e. V. tätigen Mitarbeiter/-innen, Funktionäre und Maßnahmenleiter/-innen sowie ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die in Kontakt mit Kindern und jungen Erwachsenen stehen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden Umgang mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (4) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im erzieherischen sowie im betreuenden Umgang mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen unangemessen sind.
- (5) Junge Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, und gegenüber denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 besteht.
- (6) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder junge Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, sowie sämtliche Funktionäre, Beauftragte und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des DFK e. V. .

### II. Institutionelles Schutzkonzept

#### § 3 Institutionelles Schutzkonzept

Der DFK e. V. hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

#### § 4 Persönliche Eignung

- (1) Der DFK e. V. und die Vorsitzenden der Landesverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Vorstandsmitglieder thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie - der Position und Aufgabe angemessen - in weiteren Gesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.



# Deutscher Verband für Freikörperkultur

Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 6 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 genannten Straftat verurteilt worden sind.

## § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich Funktionäre und Mitarbeiter/-innen von Personen gem. § 2 Abs. 6 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von vier Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

(2) Ebenso haben sie sich eine Selbstverpflichtungserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Abs. 2 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstverpflichtungserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem/der Landesverbandsvorsitzenden hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Engagement insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- Funktionäre einschließlich Beauftragte
- Mitarbeiter/-innen
- Maßnahmenleiter/-innen und Betreuer/-innen

## § 6 Verhaltenskodex

(1) Der DFK e. V. und die Vorsitzenden der Landesverbände gewährleisten, dass verbindliche Verhaltensregeln, die fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber jungen Erwachsenen sicherstellen (Selbstverpflichtungserklärung), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom DFK e. V. und den Vorsitzenden der Landesverbände in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung ist von den Personen gem. § 2 Abs. 6 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem DFK e. V. bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

## § 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind interne und externe Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege für die Minderjährigen sowie die jungen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den in § 2 Absatz 6 genannten Personenkreis zu beschreiben.

## § 8 Qualitätsmanagement

Der DFK e. V. und die Vorsitzenden der Landesverbände tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.



# Deutscher Verband für Freikörperkultur

Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund

## § 9 Aus- und Fortbildung

(1) Der DFK e. V. und die Vorsitzenden der Landesverbände tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und jungen Erwachsenen integraler

Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 6 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- a) angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis, Sensibilisieren, Achtsamkeit stärken,
- b) Strategien von Täterinnen und Tätern,
- c) Psychodynamiken der Opfer,
- d) Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- e) eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- f) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- g) Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
- h) Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene und ihre Angehörigen,
- i) sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und jungen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder jungen Erwachsenen.

## § 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

## III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

### § 11 Präventionsbeauftragter

(1) Der DFK e. V. bestellt eine weibliche PSG-Beauftragte.

(2) Jeder Landesverband kann eigene PSG-Beauftragte nach eigenem Ermessen beauftragen.

(3) Die PSG-Beauftragten nach § 11 Absatz 1 haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- b) Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- c) Vermittlung von Fachreferenten/-innen,
- d) Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- e) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- f) Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- g) Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der DFK e. V..

### § 13 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt mit dem ..... in Kraft.